VERORDNUNG (EWG) Nr. 3224/91 DER KOMMISSION

vom 5. November 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1145/76 des Rates (3) regelt die Festlegung der Interventionsorte für Getreide.

Diese Orte wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2207/91 (5), festgelegt. In Frankreich wurde der Interventionsort Villiers-le-Sec in Haute-Marne bei der letzten Änderung des Interventionsortverzeichnisses irrtümlicherweise weggelassen. Er muß deshalb wieder in das betreffende Verzeichnis aufgenommen werden. Da auch die Bezeichnungen bestimmter Interventionsorte fehlerhaft sind, müssen diese ebenfalls berichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 muß der Teil unter „Frankreich" wie folgt berichtigt werden:

1. Bei dem Departement Haute-Marne (52) wird der Interventionsort Villiers-le-Sec bei Weichweizen und Gerste wieder eingeführt.
2. Bei dem Departement Loir-et-Cher (41) lautet der Interventionsort Nouan-le-Fuzelier, wie hier angegeben.
3. Bei dem Departement Haute-Marne (52) heißt es Vaux-sous-Aubigny/Occey und nicht Vaulx-sous-Aubigny/Guey.
4. Bei dem Departement Saône-et-Loire (71) heißt ein Interventionsort Châlon-sur-Saône.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1980, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 203 vom 26. 7. 1991, S. 15.